



Vereinsatzung

„Verein zur Förderung des kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens der Gemeinde Gägelow e. V.“

§1

Name, Sitz und Inhalt

„Verein zur Förderung des kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens
der Gemeinde Gägelow e. V.“

(Kuso e.V.)

mit Sitz in 23968 Gägelow, Untere Straße 15,
eingetragen im Vereinsregister: VR 4006

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3)

Der Verein setzt sich ein für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren sowie Familien mit Angeboten im sozialen Bereich sowie auf dem Gebiet der Kunst und Kultur.

(4)

Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

(5)

Die Förderung von Kunst und Kultur;

(6)

Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und des Faschings;

(7)

Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;

(8)

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;

(9)

Die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;

(10)

Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten des Zusammenlebens, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

(1)

Durchführung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren der Gemeinde Gägelow.

(2)

Organisation von generationsübergreifenden kulturellen Veranstaltungen, Pflege des Brauchtums durch Planung und Durchführung von thematischen Karnevalssitzungen für alle Generationen.

(3)

Förderung generationsübergreifender Sozialkompetenz, Hilfe für Senioren, Angebote zu aktuellen Themen wie Zivil- oder Erbrecht, Gesundheit oder Kriminalprävention.

(4)

Heranführen an Literatur und Theater.

(5)

Beteiligung an kulturellen ländlichen Veranstaltungen, z. B. Erntefest.

(6)

Einbeziehung aller Generationen in das Gemeindeleben.

(7)

Pflege der Heimat und Landschaft z. B. durch Aufräumaktionen.

(8)

Einsatz für Demokratie und Toleranz in allen Bereichen.

(9)

Erhalt und Ausbau der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Gägelow und der Partnergemeinde Slano (Kroatische Republik).

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1)
Der Verein verfolgt die unter § 3 genannten Aufgaben ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig.
- (2)
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Möglicherweise erwirtschaftete Gewinne werden zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (3)
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Aufgaben verwendet werden.
- (4)
Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1)
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt.
Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt den Beitritt zum Verein aus.
Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2)
Der Verein bietet einen aktiven und passiven Mitgliedsstatus an.
- (3)
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4)
Der Verein führt:
Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr;
Heranwachsende vom 18. bis zum 21. Lebensjahr;
Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr;
Familien;
Ehrenmitglieder.

(5)

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6)

Die Mitgliedschaft endet:

durch Tod bei natürlichen Personen;

durch Auflösung bei juristischen Personen;

durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende;

durch Beitragsrückstand;

bei Ausschluss durch den Vorstand bei grober Verletzung der Satzung oder der Interessen des Vereins,

bei Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation / Verband / Verein / Gruppe.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

beschlossen und ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich

mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von vier Wochen

nach Zustellung des Ausschlusschreibens durch Einschreiben das Recht des

Widerspruchs zu. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7)

Ansprüche auf eingezahlte Beiträge bzw. Spenden entstehen durch das Ende der Mitgliedschaft nicht.

(8)

Die Mitglieder fördern durch Mitarbeit, Vorschläge, Anregungen sowie durch ihre Beitragsverpflichtungen die Ziele des Vereins.

(9)

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dieser sowie dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen. Mitglieder ab dem

16. Lebensjahr haben das aktive und das passive Wahlrecht.

(10)

Die Mitglieder bestimmen durch einfache Mehrheitsentscheidungen die Grundidee der Vereinsarbeit. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jeweils nur eine fremde Stimme vertreten.

(11)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen

(12)

Aktive Mitglieder verpflichten sich, für den Verein jährlich fünf Arbeitsstunden zu leisten.

§ 6 Mittelbeschaffung zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1)

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Sach- und Geldspenden Dritter bzw. der Mitglieder;
- Arbeitseinsätze Dritter bzw. der Mitglieder.

(2)

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der ersten Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt.

(3)

Die abzuleistenden Arbeitsstunden pro Geschäftsjahr betragen fünf Stunden. Der zu zahlende Betrag pro nicht geleisteter Stunde beträgt 5,00 €.

(4)

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres; spätestens jedoch zum 31. März des Jahres fällig. Die Mitglieder werden in geeigneter Weise zur Zahlung aufgefordert.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich am zweiten Freitag des Monats März zusammen.

(2)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage zuvor, unter Angabe der zu beratenden Themen, durch die Mitglieder des Vorstandes. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Gründe einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich beantragt.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung der oben genannten Personen bestellt der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter.

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die inhaltliche und praktische Arbeit des Vereins sowie über die zu bildenden Arbeitskreise.

(6)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder des Vereins bindend. Die Beschlussfassung erfolgt mit Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied eine geheime Stimmabgabe beantragt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die Beschlüsse, außer die unter Absatz 7, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmengleichheit ist einer Ablehnung des Antrages gleichbedeutend.

(7)

Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

(8)

Von der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm sowie vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

(9)

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den jährlich anzufertigenden Jahresbericht, der zuvor vom Vorstand gebilligt worden ist, entgegen;
- setzt die Beiträge, gestaffelt nach Jugendlichen, Familien, Erwachsenen sowie Senioren fest und befindet über sonstige Finanzierungsfragen des Vereins;
- nimmt den Bericht des Schatzmeisters entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes;
- wählt im zweijährigen Rhythmus den Vorstand; eine Wiederwahl ist möglich;
- wählt im zweijährigen Rhythmus zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen; gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält;
- ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten;
- entscheidet über Satzungsänderungen, wie im §8, Absatz 5 erläutert;
- entscheidet über Änderungen der Aufgaben des Vereins;
- entscheidet über die Auflösung des Vereins
- beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.

(10)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmen von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder abgegeben werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2)

Der Verein wird durch den gewählten Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3)

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende;
- der erste stellvertretende Vorsitzende;
- der zweite stellvertretende Vorsitzende;
- der Schatzmeister;
- sowie der Schriftführer.

(4)

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere berufene Mitglieder an. Der Vorstand kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben sowie einzurichtender Arbeitskreise Personen in den erweiterten Vorstand berufen. Beschlüsse des erweiterten Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5)

Der Vorstand bildet den vertretungsberechtigten Vorstand aus dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und erteilt jedem von ihm Einzelvertretungsberechtigung. Der erste stellv. Vorsitzende im „Innenverhältnis“ darf sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Bildung von Arbeitskreisen

(1)

Bei Bedarf setzt der Vorstand für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise ein. Sie haben beratenden bzw. empfehlenden Charakter.

(2)

Die Leiter der Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

(3)

Die Leiter der Arbeitskreise legen gegenüber dem Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab.

§ 11 Geschäftsjahr

(1)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)
In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die wie unter §8, Absatz 1,2 organisiert und durchgeführt wird.

§ 12 Kassenprüfung

Einmal im Geschäftsjahr findet eine Kassenprüfung durch die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer statt.

§ 13 Vereinsauflösung

(1)
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)
Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3)
Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen der juristischen Person des öffentlichen Rechts, der Gemeinde Gägelow, zur unmittelbaren sowie ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 14 Inkrafttreten

(1)
Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2020.

Sylvia Tegler
Vorsitzende des Vereins

Birgit Wegner
1. Stellvertreterin

Gägelow, 06.03.2020